



10. Kurseinheit Nichtvermögens- delikte

Wiederholungsfragen:

- A. Welche Delikte schützen die inhaltliche Richtigkeit von Urkunden?
- B. Was ist eine „öffentliche Urkunde“?
- C. Ist § 271 vollendet, wenn der Amtsträger gutgläubig ist, aber der Hintermann denkt, er sei bösgläubig?
- D. Wie ist die umgekehrte Situation zu behandeln?

Rechtspflegedelikte

Schutzsinn ist ein funktionierendes Rechtssystem

Dazu gehört:

- **Verbrechen verhüten: (§ 138)**
- **Vorteile entziehen: § 257 (§ 261)**
- **Straftaten effektiv ermitteln und bestrafen:
§§ 145d, 164, 258 f**
- **Rechtsstaatliches Verfahren und Wahrheitsfindung
sichern:
§§ 153 ff, 339, 344, 345, 356 (§ 343)**

Aussagedelikte

Aussagedelikte sind abstrakte Gefährdungsdelikte (es kommt nicht darauf an, ob der Aussage Glaube geschenkt wird); **daher sind sie schlichte Tätigkeitsdelikte**

Aussagedelikte sind sog. eigenhändige Delikte

Die Systematik der Aussagedelikte muss man sich erschließen (ist aber sehr gut nachvollziehbar); **der Prüfungsaufbau der einzelnen Norm ist sehr einfach**

Systematik der §§ 153 ff

Vorsatz

Fahrlässigkeit

25 I, 1. Alt.

25 I, 2. Alt.

153 154 156

nur 160

161

nur 154, 156

Notstand → 157

Berichtigung → 158

Versuchte Anstiftung → 159, 30 I

Prüfungsaufbau der falschen uneidlichen Aussage (§ 153):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) (TQ:) Zeuge oder Sachverständiger
- b) (TS:) Vor einer zur eidlichen Vernehmung zuständigen Stelle
- c) (TH:) Falsch uneidlich aussagen

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafe: Beachte u.U. §§ 157, 158

Prüfungsaufbau des Meineids (§ 154):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) (TQ:) Jeder (Probl.: Fehlende Eidesmündigkeit)
- b) (TS:) Vor einer zur eidlichen Vernehmung zuständigen Stelle
- c) (TH:) Falsch schwören

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafe: Beachte u.U. §§ 157, 158

Problem: Bestimmung des Falschheitsbegriffs:

E.A. (Subj. Th.): (+), wenn Wort \neq Wissen

- Arg. - Die objektive absolute Wahrheit kann nie von einem Zeugen erfragt werden, sondern immer nur seine Vorstellung von dem Geschehen
- Vgl. auch die Eidesformel (§ 64 StPO)

H.A. (Obj. Th.): (+) wenn Wort \neq Wahrheit

- Arg. - Subj. Th. vermischt obj. und subj. Tatbestand
- Nur nach dem obj. Ansatz ist ein einheitlicher Falschheitsbegriff (auch für §§ 160, 161) sichergestellt

(Beachte: Es gibt zudem noch die „Pflichtentheorie“)

Weiterhin ist zu beachten:

A. Die Wahrheitspflicht umfasst nur

- Beweisthema
- Personalien
- Glaubwürdigkeitsfragen

B. Der Versuch bei § 153 ist nicht strafbar; das Delikt ist vollendet mit dem vollständigen Abschluss der Aussage

C. Bei § 154 ist der Versuch strafbar und beim Nacheid setzt der Täter mit Beginn der Eidesformel unmittelbar an und vollendet das Delikt mit dem Abschluss der Eidesformel

Fall 11:

Vorbemerkungen:

- Hier besser zuerst nach den Beteiligten getrennt prüfen und nur bei der Prüfung des F in zwei TK unterteilen

A. Strafbarkeit des S

I. § 154

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Problem: S ist nicht eidesmündig (vgl. § 60 StPO)

→ Kann S dann einen Meineid überhaupt begehen?

E.A. (-), das ist von vorherein ausgeschlossen

Arg. - Beruht auf dem Verschulden des Gerichts

- „Jugendschutz“

H.A. (+), keine Entbindung von der Wahrheitspflicht

Arg. - Bloßer Verfahrensmangel

- Erhöhte Gefahr einer materiell unrichtigen Entscheidung

- Wahrheitsfindung ist überragendes Rechtsgut

=> Täterqualität (+)

bb) Vor Gericht (+)

cc) Falsch schwören (+) (nach allen Auffassungen)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz?

→ Fraglich, ob bei einem Nichteidesmündigen eine unwiderlegbare Vermutung der fehlenden Bedeutungskennntnis besteht (§ 16 Abs. 1 S. 1)

H.M. Vorsatz (+), auch Jugendlicher kann die strafrechtliche Bedeutung einer Vereidigung erfassen

2. Rechtswidrigkeit

(+) (§ 34 jedenfalls wegen fehlender Angemessenheit (-))

3. Schuld

a) § 19 → Bereits 15 Jahre alt

b) § 3 JGG → Nach SV (+)

4. Strafe: Hier § 157 Abs. 2 analog (str.)

Arg. - Erst-Recht-Schluss

=> § 154 (+)

II. § 153 (+,-), tritt gesetzeskonkurrierend zurück

III. § 258 Abs. 1, 4, 22, 23 Abs. 1

(+), S hielt A für schuldig

IV. § 145d Abs. 2 Nr. 1? → Jedenfalls (+,-)

IV. § 263 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1

(-), der staatliche Sanktionsanspruch ist kein geschütztes Vermögen und es ist nicht erkennbar, dass S Vorsatz auf das Ersparen der Verfahrenskosten hatte

V. § 271 Abs. 1

(-), unabhängig davon, ob ein Sitzungsprotokoll eine öffentliche Urkunde ist (so die h.M.), erstreckt sich jedenfalls dessen gesteigerte Beweiskraft nicht auf die inhaltliche Richtigkeit von Zeugenaussagen

Konkurrenzen und Ergebnis für S:

Der durch die gleiche Handlung begangene Meineid und die versuchte Strafvereitelung stehen aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52.

S ist wegen tateinheitlich begangenen Meineids und versuchter Strafvereitelung strafbar.

B. Strafbarkeit des F

Erster Tatkomplex: Veranlassung der Aussage

I. §§ 154, 26

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (+), 154 des S

bb) Bestimmen (+)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bez. Haupttat → str.

E.A. (+), Anstiftungsvorsatz ist in dem Vorsatz - als mittelbarer Täter zu agieren - als Minus mitenthalten

H.A. (-)

Arg. - § 160 ist lex specialis

- Wäre sonst wegen des deutlich reduzierten Strafrahmens des § 160 unbillig

=> Vorsatz (-)

=> §§ 154, 26 (-)

II. § 160 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) (TE): Anderer hat falschen Eid abgeleistet

bb) (TH): Verleiten

Problem: Muss dafür der Andere unvorsätzlich handeln?

E.A.: Ja, so dass hier § 160 Abs. 1 (-)

Arg. - Hier kein Werkzeug iSd Norm

- Keine Strafbarkeitslücke wegen § 160 Abs. 2

H.A.: Nein, so dass hier § 160 Abs. 1 (+)

Arg. - nur unwesentlich Abweichung vom vorgestellten
Kausalverlauf

- Erfolg ist mit dem Meineid ja eingetreten

- Strafwürdiges Unrecht liegt vor

=> Verleiten (+)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

=> § 160 Abs. 1 (+)

III. § 258 Abs. 1, 4, 22, 23 Abs. 1

(-), F war von der Unschuld des A überzeugt

Zweiter Tatkomplex: Das Ermöglichen der Flucht

I. § 258 Abs. 2

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) (TS) Gegen einen anderen rechtskräftig verhängte Strafe (+)

bb) (TH) Vollstreckung vereitelt (+), da Vollstreckung bereits für geraume Zeit verzögert

2. Rechtswidrigkeit

(+) (§ 34 (-), da wegen §§ 359 ff StPO anders abwendbar)

3. Schuld

(+) (§35 (-), s.o.)

=> § 258 Abs. 2 (+)

Konkurrenzen und Ergebnis für F:

Das Verleiten zur Falschaussage und die Strafvereitelung sind durch unterschiedliche Handlungen verwirklicht und stehen in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53.

F ist wegen Verleitung zur Falschaussage und wegen Strafvereitelung strafbar.

C. Strafbarkeit des V:

I. § 203 Abs. 1 Nr. 3 (+)

(Beachte: § 203 ist in Berlin / Brandenburg kein Prüfungsstoff)

Die Abwandlung ist für die häusliche Nacharbeit vorgesehen!

Ende

